

## Artikel 12

**Ablehnung der Rechtshilfe**

- (1) Die Rechtshilfe kann abgelehnt werden,
1. wenn Rechtsvorschriften des ersuchten Staates der Erledigung des Ersuchens entgegenstehen;
  2. wenn die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, Sicherheit oder Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates zu beeinträchtigen;
  3. wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Staates nicht strafbar ist.
- (2) Im Falle der Ablehnung der Rechtshilfe ist der ersuchende Staat über die Gründe zu informieren.

## Artikel 13

**Mitteilung von Verurteilungen**

Die Vertragsstaaten informieren einander mindestens einmal jährlich über Entscheidungen, die gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ergangen sind und ins Strafregister eingetragen wurden.

## Artikel 14

**Auskunft aus dem Strafregister**

Auf dem in Artikel 4 vereinbarten Weg erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen zu anhängigen Strafverfahren im ersuchenden Staat Auskunft aus dem Strafregister.

## Teil III

**Übernahme der Strafverfolgung**

## Artikel 15

- (1) Die Vertragsstaaten können einander ersuchen, die Strafverfolgung gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, die auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine Straftat begangen haben, zu übernehmen.
- (2) Der ersuchte Staat prüft auf der Grundlage seiner Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für die Strafverfolgung. Er informiert den ersuchenden Staat über den Ausgang des Strafverfahrens.

## Artikel 16

- (1) Ein Ersuchen um Übernahme hat zu enthalten:
1. Personalien und Staatsbürgerschaft der betreffenden Person;
  2. eine Darstellung des Sachverhalts;
  3. alle Beweismittel, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen;
  4. eine Abschrift der gesetzlichen Bestimmungen, die im ersuchenden Staat anwendbar sind;
  5. bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften außerdem eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln.
- (2) Ersuchen um Übernahme sind in der oder in einer der offiziellen Sprachen des ersuchenden Staates abzufassen.
- (3) Für die Übermittlung der Ersuchen findet Artikel 4 Anwendung.

## Teil IV

## Schlußbestimmungen

## Artikel 17

Fragen, die sich aus der Realisierung oder Auslegung dieses Vertrages ergeben, sind auf dem diplomatischen Weg zu klären.

## Artikel 18

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Brüssel erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn ein Vertragsstaat schriftlich auf diplomatischem Weg kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Berlin am 12. Dezember 1984 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei die drei Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik**

**Für das  
Königreich Belgien**

Hans-Joachim Heusinger Leo Tindemans

**Zusatzprotokoll  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Belgien  
über Rechtshilfe in Strafsachen**

Unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 2 des Vertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Belgien über Rechtshilfe in Strafsachen sind die Unterzeichneten Bevollmächtigten über folgendes übereingekommen:

Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

Das Zusatzprotokoll ist untrennbarer Bestandteil des vorgenannten Vertrages.

Geschehen in Berlin am 12. Dezember 1984 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei die drei Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik**

**Für das  
Königreich Belgien**

Hans-Joachim Heusinger

Leo Tindemans